

Vorschlag für Neuordnung der etwas veränderten Thesen zum Ende des Verfahrens

- (1) Ziel und Ende des Standortsuchverfahrens ist die Identifizierung des Standortes, für den das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.
- (2) Das Standortsuchverfahren besteht aus dem Auswahlverfahren (des AKEnd) und der nachfolgenden untertägigen Erkundung.
- (3) Ziel und Ende des Auswahlverfahrens ist die Identifizierung von mindestens zwei Standorten für die untertägige Erkundung.
- (4) Es müssen mindestens zwei Standorte untertägig erkundet und vergleichend bewertet werden.
- (5) Prüfkriterien, mit denen die Ergebnisse der untertägigen Erkundung überprüft werden müssen, können zwar jetzt vom AKEnd noch nicht festgelegt werden, müssen jedoch vor Beginn der untertägigen Erkundung unabhängig vom Antragsteller, aber unter seiner Einbeziehung, festgelegt werden. Hierfür macht der AKEnd Vorgehensvorschläge.